OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653473/7/ZO/KA

Datum:
Linz, 25. Juni 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 13.03.2025, GZ. VA-FE-1052/2024 wegen Entziehung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10.06.2025

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit dem angeführten Bescheid dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für die Dauer von einem Monat ab Rechtskraft des Bescheides entzogen. Gleichzeitig wurde eine allenfalls bestehende ausländische Lenkberechtigung für denselben Zeitraum entzogen und der Beschwerdeführer verpflichtet, seinen Führerschein unverzüglich ab Rechtskraft des Bescheides der Behörde abzuliefern.

Diesen Bescheid begründete die belangte Behörde zusammengefasst damit, dass der Beschwerdeführer am 19.11.2023 um 11.56 Uhr auf der A1 bei Straßenkilometer 41,395 im Bereich einer Baustelle als Lenker eines Kraftfahrzeuges die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 63 km/h überschritten habe. Dieser Sachverhalt stehe aufgrund einer rechtskräftigen Strafverfügung fest.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Beschwerdeführer zusammengefasst aus, dass die belangte Behörde von der Verkehrsunzuverlässigkeit des Beschwerdeführers ausgehe, weil dieser am 19.11.2023 um 11.56 Uhr auf der A1 als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 63 km/h überschritten habe.

Diese bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 4 FSG sei einer Wertung gemäß § 7 Abs. 4 FSG zu unterziehen. Nach der Rechtsprechung des VwGH rechtfertige dieses Delikt jedenfalls dann nicht mehr die Entziehung der Lenkberechtigung, wenn zwischen der Tat und der Einleitung des Entziehungsverfahrens mehr als ein Jahr verstrichen sei und die betreffende Person in dieser Zeit im Verkehr nicht nachteilig in Erscheinung getreten ist.

Die dem Beschwerdeführer vorgeworfene Tathandlung sei am 19.11.2023 erfolgt und das Entziehungsverfahren gegen den Beschwerdeführer sei erst durch die Ladung vom 27.12.2024 eingeleitet worden. Es sei daher zwischen der Tat und Einleitung des Verfahrens ein Zeitraum von mehr als einem Jahr vergangen und der Beschwerdeführer sei im Verkehr auch nicht nachteilig in Erscheinung getreten, weshalb die Entziehung der Lenkberechtigung nicht gerechtfertigt sei.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10.06.2025. An dieser haben der Beschwerdeführer und sein Rechtsvertreter teilgenommen. Die belangte Behörde war entschuldigt.

4.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer ist im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klassen AM und B. Er lenkte am 19.11.2023 um 11.56 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen bbb auf der A1 bei Straßenkilometer 41,395 im Bereich einer 80 km/h Beschränkung mit einer Geschwindigkeit von 143 km/h. Diese Geschwindigkeit wurde mit einem stationären Lasermessgerät gemessen und der Beschwerdeführer wurde mit rechtskräftiger Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 14.05.2024, GZ: PLS2-V-24 84759/3 wegen dieses Vorfalles mit einer Geldstrafe in Höhe von 550 Euro bestraft.

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten hat die belangte Behörde mit Schreiben vom 01.07.2024 über diesen Vorfall und die Bestrafung des Beschwerdeführers informiert. Die belangte Behörde hat am 09.07.2024 eine Strafregisterabfrage durchgeführt sowie die verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen des Beschwerdeführers ermittelt.

Am 19.08.2024 hat die belangte Behörde zu GZ: PAD/24/01416717/001/VW + FE-1062/2024 eine Ladung an den Beschwerdeführer mit folgendem Gegenstand verfasst:
„Verfahren zum Entzug der Lenkberechtigung aufgrund einer Geschwindigkeitsübertretung vom 19.11.2023, 11.56 Uhr".
Diese Ladung wurde am 22.08.2024 zur postalischen Zustellung an die Post übergeben. Der Beschwerdeführer hat sie jedoch nie erhalten, weshalb er auch den Ladungstermin am 04.09.2024 nicht wahrgenommen hat.

Am 01.10.2024 teilte die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten der belangten Behörde auf deren Anfrage mit, dass die gegenständliche Strafverfügung am 05.06.2024 rechtskräftig wurde. Die belangte Behörde hat eine weitere Ladung mit demselben Gegenstand an den Beschwerdeführer am 27.12.2024 versendet, welche dem Beschwerdeführer zugegangen ist.

Der Vertreter des Beschwerdeführers hat vorerst seine Vollmacht bekannt gegeben und mit Schreiben vom 04.03.2025 darauf hingewiesen, dass die Geschwindigkeitsüberschreitung bereits mehr als ein Jahr zurückliegt und sich der Beschwerdeführer seitdem gesetzestreu verhalten hat.

Dieser Sachverhalt ergibt sich zur Gänze aus dem Behördenakt und wird vom Beschwerdeführer auch nicht bestritten.
5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 7 Abs. 3 Z4 FSG hat als bestimmte Tatsache iSd Abs.1 insbesondere zu gelten, wenn jemand die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um

mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h überschritten hat und diese Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde.

Gemäß § 26 Abs. 3 FSG hat im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung – sofern die Übertretung nicht geeignet war, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen oder nicht mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern begangen wurde (§ 7 Abs. 3 Z 3) oder auch eine Übertretung gemäß Abs. 1 oder 2 vorliegt –die Entziehungsdauer
1. ein Monat,
2. wenn die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 60 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 70 km/h überschritten worden ist, mindestens drei Monate zu betragen. Bei wiederholter Begehung einer derartigen Übertretung innerhalb von vier Jahren hat die Entziehungsdauer, sofern in keinem Fall eine Qualifizierung im Sinne der Z 2 gegeben ist mindestens drei Monate, sonst mindestens sechs Monate zu betragen. Eine nach Ablauf von vier Jahren seit der letzten Übertretung begangene derartige Übertretung gilt als erstmalig begangen.

Gemäß § 26 Abs. 4 FSG darf eine Entziehung gemäß Abs. 3 erst ausgesprochen werden, wenn das Strafverfahren in erster Instanz durch Strafbescheid abgeschlossen ist. Bei erstmaligen Entziehungen gemäß Abs. 3 darf die Behörde keine begleitenden Maßnahmen anordnen, es sei denn, die Übertretung erfolgte durch einen Probeführerscheinbesitzer.

5.2. Der Beschwerdeführer hat auf einer Autobahn - also einer Freilandstraße - die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 63 km/h überschritten. Er hat damit eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 4 FSG begangen, wobei es sich um eine erstmalige Begehung einer derartigen Übertretung handelt.

Gemäß § 26 Abs. 3 Z 1 FSG ist ihm die Lenkberechtigung daher für eine Dauer von einem Monat zu entziehen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes darf die Lenkberechtigung jedoch nicht entzogen werden, wenn das Verfahren zur Einleitung der Entziehung nicht innerhalb eines Jahres ab dem Vorfall eingeleitet wurde und der Betroffene seither nicht mehr nachteilig im Verkehr in Erscheinung getreten ist. Erfolgte die Einleitung des Entziehungsverfahrens jedoch innerhalb eines Jahres, so ist die Behörde nach ebenfalls ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Entziehung der Lenkberechtigung verpflichtet.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 11.03.2016, Ra 2016/11/0025, unter Hinweis auf Vorjudikatur ausgesprochen, dass für die

Einleitung des Ermittlungsverfahrens im Sinne des § 57 Abs. 3 AVG eine bestimmte Art von Ermittlungen oder eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben ist. Die Einleitung des Ermittlungsverfahrens kann demnach auch durch einen rein innerbehördlichen Vorgang, so auch durch eine Anfrage an eine andere Abteilung derselben Behörde erfolgen.

Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stellt jedenfalls die Ladung an den Beschwerdeführer, welche am 22.08.2024 zur Post gegeben wurde und deren Gegenstand das „Verfahren zum Entzug der Lenkberechtigung aufgrund einer Geschwindigkeitsüberschreitung" darstellte, einen behördlichen Schritt dar, mit welchem das Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Auf den Umstand, dass diese Ladung nicht nachweislich versendet wurde und dem Beschwerdeführer nicht zugegangen ist, kommt es dabei nicht an. Es kann in diesem Zusammenhang daher dahingestellt werden, ob bereits die Erfassung des Entzugsverfahrens im Führerscheinregister am 09.07.2024 unter Anführung der Aktenzahl des Entzugsverfahrens sowie die Einholung einer Strafregisterauskunft und der Verwaltungsvormerkungen (also rein innerbehördliche Vorgänge) für die Einleitung des Entziehungsverfahrens ausgereicht hätten.

Die belangte Behörde hat jedenfalls innerhalb eines Jahres das Entziehungsverfahren eingeleitet und der Beschwerdeführer hat eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 4 FSG zu verantworten, weshalb die Entziehung der Lenkberechtigung für ein Monat zu Recht erfolgte. Die Beschwerde war daher abzuweisen.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Entziehung der Lenkberechtigung bei massiven Geschwindigkeitsüberschreitungen sowie zur Einleitung des Entzugsverfahrens ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro (bei Einbringung der Beschwerde bzw. Revision bis 30. Juni 2025: 240 Euro) zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl